

Besondere Geschäftsbedingungen telegra Centrex der telegra GmbH

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die telegra GmbH (telegra) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), diesen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), vereinbarten Preislisten sowie aus ggf. getroffenen Regelungen in einer Leistungsbeschreibung und Servicelevel Agreements (SLA). Diese produktspezifischen BGB ergänzen die AGB und gelten bei sich widersprechenden Regelungen vorrangig. Der Kunde erkennt alle bei Vertragsschluss geltenden Vorschriften zum Produkt telegra Centrex mit der Auftragserteilung ausdrücklich an.

2.2 Das Produkt telegra Centrex gehört zur Produktgruppe telegra FON PRO, die aus folgenden, bedarfsgerecht kombinierbaren (Einzel)Produkten besteht:

- a. telegra Centrex - Telefonanlage in der Cloud, Endgeräte
- b. telegra Access - Anbindung des Standorts des Kunden über die Produkte telegra DSLAccess, telegra LeasedLineAccess und telegra VPNAccess
- c. telegra Connect - Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über Ortsnetzzahlungsnummer.

2.3 Diese BGB regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Vermietung von Telekommunikations (TK)-Einrichtungen (z. B. Telekommunikationsendgeräte wie Hard- oder Software-Telefone, Analogwandler, Router, Patchkabel, Gateways) einschließlich dazugehöriger Software sowie die Installation und Instandhaltung der vermieteten TK-Einrichtungen durch telegra. Des Weiteren regeln sie die kundenindividuelle Einrichtung einer virtuellen Telefonanlage und die Erbringung der Leistungsmerkmale dieser virtuellen Telefonanlage durch telegra. Ausdrücklich nicht erfasst von dem Produkt telegra Centrex und damit auch nicht von diesen BGB ist die Anbindung des Kunden an telegra, z.B. über eine IP-Verbindung.

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung

des Auftrags des Kunden durch telegra, spätestens mit Bereitstellung der jeweiligen Leistung durch telegra zustande. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. telegra bleibt in der Annahme des Auftrags frei.

3.2 telegra ist berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Dies gilt auch nach Vertragsschluss, wenn sich der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

3.3 telegra behält sich technisch bedingte Abweichungen vom Leistungsangebot nach Vertragsschluss vor.

3.4 Termine oder Fristen für die Installation, Inbetriebnahme etc. sind nur verbindlich, wenn telegra dem Kunden diese schriftlich bestätigt hat und der Kunde seinerseits alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienstleistung durch telegra rechtzeitig getroffen und auch alle notwendigen Willenserklärungen abgegeben hat. Als verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen verschieben sich bei einem von telegra nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um angemessene Zeit. Als solches Leistungshindernis gilt insbesondere die nicht termingerechte Lieferung der Endgeräte durch den Vorleistungserbringer.

4 Leistungen der telegra

4.1 Vermietung von TK-Einrichtungen

telegra überlässt dem Kunden die TK-Einrichtungen, einschließlich dazugehöriger Software, zur Nutzung und hält sie während der Dauer des Mietverhältnisses instand, soweit die Instandhaltungsmaßnahmen durch ordnungsgemäßen Gebrauch begründet sind. Der Kunde hat hierbei keinen Anspruch auf neue TK-Einrichtungen. Die Überlassung gebrauchter (wiederaufbereiteter) Endgeräte ist ausdrücklich zulässig. Das Auswechseln von Betriebsmitteln (z.B. Batterien, Patchkabeln) und handelsüblichen Akkus gehört nicht zum Umfang der Instandhaltung. telegra installiert dem Kunden die vereinbarten TK-Einrichtungen werktags (montags bis freitags) zwischen 08:00 bis 18:30 Uhr. Die Installation umfasst die Montage der Telekommunikationsendgeräte einschließlich betriebsnotwendiger Grundprogrammierung sowie Übergabe und Einweisung.

Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassenen TK-Einrichtungen dürfen nur von telegra oder ihren Erfüllungsgehilfen ausgeführt werden. Die Instandhaltung und Instandsetzung durch telegra erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Fremdprodukte und auf vom Kunden selbst vorgenommene Installationen, wie z. B. die Netzinfrastruktur des Kunden (LAN).

Während der Arbeiten ist telegra berechtigt, die TK-Einrichtungen außer Betrieb zu setzen. telegra ist ferner berechtigt, die Störungen, soweit dies technisch möglich ist, mittels Fernbetreuung zu beseitigen.

Dem Kunden wird für die Dauer der Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Software und Hardware eingeräumt. Bei der Software gelten weiterhin die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.

Die von telegra oder ihren Erfüllungsgehilfen beim Kunden installierten TK-Einrichtungen werden nicht Eigentum des Kunden.

4.2 Einsatz von Fremdgeräten

Dem Kunden ist es untersagt, TK-Einrichtungen (z.B. Endgeräte), die ihm nicht von telegra zur Nutzung überlassen wurden (im Folgenden „Fremdgeräte“), ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von telegra im zur Verfügung gestellten Netz einzusetzen und zu nutzen.

Beim Einsatz von Fremdgeräten steht dem Kunden die Oberfläche zur Provisionierung standardmäßig nicht zur Verfügung, so dass die Leistungsmerkmale der virtuellen Telefonanlage nicht uneingeschränkt genutzt werden können. Der Kunde kann die Erweiterung der Oberfläche für diese Zwecke bei telegra aber gesondert beauftragen, übernimmt in diesem Falle aber das Risiko der Provisionierung des von telegra zugelassenen und als grundsätzlich provisionierbar angesehenen Endgeräts. Ein einwandfreier Betrieb der TK-Einrichtungen und der sonstigen Leistungen wird von telegra trotz Einwilligung nicht gewährleistet.

Die Nutzung von Software-Telefonen ist grundsätzlich nur über einen externen, nicht zum Leistungsumfang von telegra gehörigen, Internetzugang des Kunden, erlaubt. telegra ist für Störungen dieses Zugangs nicht verantwortlich und übernimmt auch keine Gewährleistung und Haftung für einen einwandfreien Betrieb der Software-Telefone und ihrer sonstigen Leistungen.

4.3 Virtuelle Telefonanlage

telegra stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Leistungsmerkmale einer Telefonanlage mittels einer virtuellen Telefonanlage im Netz zur Verfügung. Die Leistungen der telegra umfassen hierbei insbesondere die Einrichtung der virtuellen Telefonanlage, die Bereitstellung und Erbringung der vereinbarten Leistungsmerkmale der Telefonanlage sowie die Bereitstellung einer webbasierten Administrationsoberfläche zur Verwaltung der Telefonanlage durch den Kunden.

Für den Fall, dass der Kunde das optional zu Verfügung stehende Unified Communication (UC)-Feature bei telegra beauftragt, steht ihm zusätzlich eine webbasierte Verwaltungsoberfläche des UC-Arbeitsplatzes sowie jeweils eine App für die Betriebssysteme iOS und Android mit gegenüber der Weboberfläche eingeschränkter Funktionalität zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzbarkeit der browserbasierten Weboberfläche sind aktuelle Browserversionen wie in der Leistungsbeschreibung angegeben.

4.4 Zugang zur Centrex-Leistung

Die Anbindung des Standorts des Kunden an die virtuelle Telefonanlage kann entweder über die Produkte telegra DSLAccess, telegra LeasedLineAccess und telegra VPNAccess oder über eine im ausschließlichen Verantwortungsbe- reich des Kunden liegende Anbindung über das öffentliche Internet (Voice over Internet) erfolgen. Bei einer Anbindung über das öffentliche Internet stellt telegra lediglich den Zugang zur Nebenstelle bereit, über den der Kunde die Tele- fone registrieren kann.

telegra übernimmt sowohl bei einer Anbindung des Stand- orts des Kunden über das Produkt telegra VPNAccess als auch bei einer reinen Voice over Internet-Anbindung des Kunden keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb der TK-Einrichtungen und ihrer sonstigen Leistungen.

4.5 telegra ist berechtigt, sich Dritter als Erfüllungsge- hilfen bei der Erfüllung ihre Leistungsverpflichtungen zu be- dienen. Diese werden nicht Vertragspartner des Kunden.

4.6 telegra ist berechtigt, bei schwerwiegenden Ver- stößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 7 dieser BGB die jeweiligen Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. § 45 o TKG bleibt von dieser Regelung unberührt.

5 Einschränkung der Leistungspflicht – Vorbehalt der Selbstbelieferung

Die Leistungsverpflichtung der telegra steht unter dem Vor- behalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Wa- ren (z.B. TK-Einrichtungen) oder Vorleistungen. Dies gilt je- doch nur, soweit telegra mit dem jeweiligen Vorleistungslie- feranten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes De- ckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von telegra beruht. Wird die Leistung nicht rechtzeitig be-

reitgestellt, wird telegra den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren. Vorstehendes gilt auch bei Dauerschuldverträgen und während der Vertragslaufzeit eintretenden Vorleistungsausfällen.

6 Weitere Leistungen der telegra

telegra erbringt darüber hinaus jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen ein gesondertes Entgelt, das sich nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbarten Preisen richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- a. Beseitigung von Schäden oder Störungen an gemieteten TK-Endgeräten, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der TK-Einrichtungen oder auf eine Verletzung der Pflichten des Kunden nach Ziffer 6. dieser BGB oder auf sonstige vom Kunden zu vertretene Einwirkungen zurückzuführen sind.
- b. Deinstallation und Rücktransport der TK-Endgeräte nach Vertragsbeendigung.
- c. Prüfung der LAN-Verbindung des Kunden als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung telegra Centrex.

7 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für die Leistungen der telegra fristgerecht zu zahlen.

7.2 Der Kunde wird die gemieteten TK-Einrichtungen (insbesondere die Endgeräte) und überlassenen Leistungen der telegra bestimmungsgemäß, sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze nutzen und pfleglich behandeln. Zum Betrieb der TK-Einrichtungen wird er ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwenden, das von telegra oder dem Hersteller der Endgeräte empfohlen wird.

7.3 Der Kunde wird telegra bei der Installation der TK-Einrichtungen sowie der Erbringung von Leistungen angemessen unterstützen. Er wird insbesondere Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten verschaffen. Dies gilt auch für Wartungs- und Reparaturarbeiten. Zu seinen Pflichten gehören daneben u.a. auch Aufgaben wie Geräte vor Ort an den Strom anzuschließen und vorkonfektionierte Kabel einzustecken. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach oder verweigert er sie ernsthaft, so gilt die Dienstleistung ab diesem Zeitpunkt als bereit gestellt. tele-

gra wird einen neuen Termin vereinbaren und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnen.

7.4 Der Kunde wird des Weiteren dafür Sorge tragen, dass die Basisversorgung (z. B. Strom) an der Anschaltadresse im laufenden Betrieb dauerhaft vorhanden ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Standort bei der Installation und während der Vertragsdauer über ausreichende Elektrizität verfügt, hinreichend klimatisiert ist und gegen Feuer, Blitzschlag und Überspannung, Diebstahl, Vandalismus und unsachgemäße Handhabung (Betriebsinhaltsversicherung und/oder Elektronikversicherung) ausreichend gesichert ist. Er wird die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandsetzung der TK-Einrichtungen auf eigene Kosten bereitstellen.

7.5 Alle Instandsetzungsarbeiten an gemieteten TK-Einrichtungen dürfen nur von telegra bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden, es sei denn, telegra befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.

7.6 Die gemieteten TK-Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung von telegra an einem anderen als dem vereinbarten Standort aufgestellt werden. Dem Kunden ist es zudem untersagt, die zur Verfügung gestellten Endgeräte etc. ohne Zustimmung von telegra gegen eigene Endgeräte etc. auszutauschen. Hält sich der Kunde nicht hieran, ist telegra weder verpflichtet, die vereinbarten Leistungsmerkmale der virtuellen Telefonanlage zur Verfügung zu stellen, noch Schäden und Störungen an den vom Kunden eigenverantwortlich eingesetzten TK-Einrichtungen zu beseitigen.

7.7 Verpflichtung zur Anzeige von Mängeln oder Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, telegra erkennbare Mängel an den TK-Einrichtungen oder Störungen der TK-Einrichtungen bzw. der sonstigen Leistungen unverzüglich anzuzeigen und telegra in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen. Auch die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte ist telegra unverzüglich mitzuteilen, vor allem wenn eine Vorkehrung zum Schutze der TK-Einrichtungen gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist.

Der Kunde hat telegra durch die Abgabe einer Störungsmeldung entstandene Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Überprüfung herausstellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von telegra lag. Im Verantwortungsbereich des Kunden liegen insbesondere Störungen seiner LAN-Verkabelung und der dazugehörigen aktiven und passiven Komponenten (z. B. Switches, Patchpanel, Stromversorgung). Gleiches gilt für die unsachgemäße Nutzung der TK-Einrichtungen.

7.8 Virtuelle Telefonanlage

Der Kunde wird die Datenschutzbestimmungen bei der Beauftragung von telegra mit der Herstellung von Telefonkonferenzen, der Aufzeichnung von Telefongesprächen etc. beachten.

Der Kunde ist unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen von automatisch einlaufenden Voicedateien und Backups von Dateien, die er selbst aufspielt, vorzuhalten.

7.9 Der Kunde verpflichtet sich, ihm überlassene persönliche Zugangsdaten (z. B. für den Internetzugang, für die Registrierung der Endgeräte oder für die Konfiguration des Dienstes) Dritten nicht bekannt zu geben und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Die Zugangsdaten sollen, soweit dem Kunden dies selbst möglich ist, in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde telegra unverzüglich zu informieren und die Zugangsdaten zu ändern oder von telegra ändern zu lassen. Zugangsdaten dürfen auf dem PC, einem USB-Stick oder einer CD-Rom nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

7.10 Der Kunde hat telegra von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der technischen Anlagen, Einrichtungen und Leistungen von telegra durch den Kunden beruhen oder mit dessen Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung eines der Produkte von telegra verbunden sind. Erkennt der Kunde, dass ein Verstoß droht oder kann er erkennen, dass ein solcher droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung.

8 Verbot der Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten die überlassenen Leistungen (z. B. TK-Endgeräte) ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der telegra zum alleinigen Gebrauch zu überlassen, weiterzuvermieten oder zu verkaufen.

9 Leistungsstörungen

9.1 telegra erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und stellt ihren Kunden einen Hotline-Dienst für Störungsmeldungen zur Verfügung.

9.2 Miete

Sofern der Kunde seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, hat er unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz einen Anspruch gegen telegra auf Mängelbeseitigung, sofern die vermieteten TK-Einrichtungen mit Mängeln behaftet sind, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

Die Mängelbeseitigung gilt als vertraglich vereinbartes Nacherfüllungsrecht. Erst wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zum Erfolg geführt hat, ist der Kunde berechtigt, weitergehende Ansprüche gegen telegra geltend zu machen.

telegra ist berechtigt, statt der Mängelbeseitigung eine Ersatz-TK-Einrichtung zu liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung entfällt die Zahlungsverpflichtung des Kunde für das betroffene Endgerät.

Die verschuldensunabhängige Haftung der telegra auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

9.3 TK-Dienstleistungen mittels virtueller Telefonanlage

telegra beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen bei der Erbringung der Leistungsmerkmale der virtuellen Telefonanlage unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

9.4 telegra übernimmt keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb der TK-Einrichtungen und ihrer sonstigen Leistungen, wenn der Kunde Fremdprodukte an die gemieteten TK-Einrichtungen angeschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn dies mit Erlaubnis von telegra erfolgt ist. Der Kunde ist für die Instandhaltung der Fremdgeräte selbst verantwortlich. Beeinträchtigen Fremdgeräte die Funktion der gemieteten TK-Endgeräte oder sonstige Leistungen der telegra, ist telegra berechtigt, die Fremdprodukte auf Kosten des Kunden abzuschalten. telegra übernimmt auch keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb der TK-Einrichtungen und ihrer sonstigen Leistungen, wenn der Kunde Fremdleitungen zur Anbindung der Endgeräte nutzt.

10 Sperre

10.1 telegra ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden ganz oder teilweise auch dann zu unterbinden (Sperre),

- a. wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von insgesamt mindestens 75

Euro über alle beauftragten Produkte der Produktgruppe telegra FON PRO in Verzug ist;

- b. sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird oder
- c. wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von telegra in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

10.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperre mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

11 Pflichtverletzungen

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten (insbesondere nach Ziffer 7. und 8. dieser BGB) erheblich oder nachhaltig, ist telegra berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden zu unterbinden, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von Dreiviertel der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Mieten zu verlangen. Bei Nachweis eines höheren Schadens durch telegra oder einen geringeren Schadens durch den Kunden ist dieser zu zahlen.

12 Laufzeit des Vertrages

12.1 Sämtliche Verträge über Leistungen aus der Produktgruppe telegra FON PRO, die zu einem Standort über Artikel geschlossen werden, die Hardwarekomponenten (z.B. Leitungen, Endgeräte, Router, VPN Connect, DECT Basisstationen, Faxanschlüsse) beinhalten, werden als befristete Verträge geschlossen und unterliegen einer einheitlichen Vertragslaufzeit (im Folgenden „laufzeitabhängige Verträge“). Diese Verträge enden unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die jeweiligen Einzelverträge geschlossen werden, zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit für den Standort.

12.2 Die Vertragslaufzeit für den jeweiligen Standort wird zwischen den Parteien bei der Auftragserteilung des ersten telegra FON PRO Produkts für den Standort schriftlich als Mindestvertragslaufzeit vereinbart. Sie beträgt mindestens 24 Monate.

12.3 Alle sonstigen Verträge der Produktgruppe telegra FON PRO über einzelne Dienste bzw. standortunabhängige Leistungen, z.B. Nebenstellen im Rahmen des Produkts telegra Centrex oder den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz (Produkt telegra Connect), werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.

12.4 Der Beginn der Mindestvertragslaufzeit für alle laufzeitabhängigen Verträge zum Standort wird bestimmt auf den 1. Tag des Monats, in dem die letzte für die Zuführung und Terminierung von Anrufen aus bzw. in das öffentliche Telefonnetz erforderliche Vertragskomponente betriebsfähig bereit gestellt wurde. Spätestens beginnt sie am 1. des Monats, in dem das System erstmalig für ein- und/oder ausgehende Anrufe in das öffentliche Telefonnetz über Nebenstellen des Standorts genutzt wurde.

12.5 Die telegra Access Produkte gelten mit abgeschlossener Installation als betriebsfähig bereit gestellt; das Produkt telegra Centrex ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung betriebsfähiger Endgeräte und/oder Nebenstellen. Die Mindestvertragslaufzeit von überlassenen Endgeräten wird hierbei bestimmt durch die Mindestvertragslaufzeit des Standorts, für den das jeweilige Endgerät erstmals beauftragt wurde. Dies gilt auch dann, wenn das Endgerät später an einem anderen Standort genutzt wird.

13 Kündigung

13.1 Laufzeitabhängige Verträge können mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum Ende der für den Standort vereinbarten Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Werden die Verträge von keiner Vertragspartei zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit für sämtliche für den Standort beauftragten laufzeitabhängigen Verträge der telegra FON PRO Produkte um jeweils ein weiteres Jahr.

13.2 Unbefristete Verträge über Dienste und standortunabhängige Leistungen können, soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

13.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von diesen Regelungen unberührt. telegra ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn der Kunde

- a. Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt.
- b. mit der Zahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte für zwei aufeinander folgende

Monate oder in einem längeren Zeitraum in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.

- c. den Standort vorzeitig aufgibt und die Leistungen dauerhaft nicht mehr in Anspruch nimmt (z.B. wegen Umzugs).

13.4 Kündigt telegra das laufzeitabhängige Vertragsverhältnis zum Standort vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, telegra einen in einer Summe sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von Dreiviertel der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden restlichen monatlichen Preise für alle laufzeitabhängigen Verträge zum betroffenen Standort zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn telegra einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

13.5 Kündigt der Kunde das laufzeitabhängige Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, bevor die Leistungen betriebsfähig bereit gestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten durchgeführt wurden, so hat er telegra die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

14 Rückgabe der TK-Einrichtungen

Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Rückgabe aller gemieteten TK-Einrichtungen (Router, Basisstationen, Patchkabel etc.) innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende verpflichtet. Gehen die TK-Einrichtungen innerhalb dieser Frist nicht bei telegra ein, ist telegra berechtigt, vom Kunden den Neupreis für ein vergleichbares TK-Endgerät zu verlangen. Erfolgen die Deinstallation und der Rücktransport im Auftrag des Kunden durch telegra, wird telegra dem Kunden den entstandenen Aufwand entsprechend der vereinbarten Preise berechnen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Der Kunde kann im Streit mit telegra darüber, ob telegra eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Ver-

fahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesnetzagentur oder unter <http://www.bundesnetzagentur.de> erhältlich.

15.2 Sollten eine oder mehrere der in diesen BGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingungen zu ersetzen.